



Informationen zum Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten



Für wen gelten diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Kleingärtner
- Grundstückseigentümer
- Hauseigentümer
- Gewerbetreibende

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten zu beachten?

Die Rasenmäherlärm-Verordnung aus dem Jahre 1992 gilt nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die weiter gehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478).

Was ist in den neuen Vorschriften geregelt?

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten **nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden**. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Wie sind diese Geräte definiert?

• Freischneider

Tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das Gerät schneidet in einer etwa parallel zum Boden verlaufenden Ebene.

• Grastrimmer/Graskantenschneider

Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidewerkzeugen (Schnur/Schnüren, Faden/Fäden oder ähnlichem) zum Schneiden von Gesträuch, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Bei Grastrimmern arbeiten die Schneidewerkzeuge in etwa parallel zum Boden, bei Graskantenschneidern in einer etwa senkrecht zum Boden stehenden Ebene.

• Laubbläser

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

• Laubsammler

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Hauffwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Was passiert wenn gegen diese Vorschrift verstoßen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gibt es weitergehende Regelungen?

Neben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist in Wermelskirchen auch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 21.06.1991 zu beachten.

§ 11 Absatz 1 (Schutz der ruhebedürftigen Zeiten) gibt an, dass in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt ist, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die Ruhezeit stören könnte (z.B. der Gebrauch von Rasenmähern).

§ 11 Absatz 1 findet weder auf landwirtschaftliche noch gewerbliche Tätigkeiten Anwendung, wenn hierbei Techniken angewendet werden, die dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen.

Allgemeine Regelungen zum Lärmschutz, die nicht speziell örtliche oder zeitliche Betriebseinschränkungen zum Gegenstand haben bleiben unberührt, so die Anforderungen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Dies trifft auch auf die Regelungen in § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) zu. Hier ist der Geltungsbereich unabhängig von der jeweiligen Gebietsausweisung. Nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (Schutz der Nachtruhe) ist es verboten, von 22.00 bis 6.00 Uhr, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Ebenso sind gemäß § 3 Feiertagsgesetz NRW alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.